

**Satzung der Stadt Wegberg
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen
und Abwassergebühren
vom 21. Dezember 2016**

in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt 1:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**Abschnitt 2:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 3. die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr (§ 4, einschließlich des Starkverschmutzerzuschlags gemäß § 4a) und die Niederschlagswassergebühr (§ 5) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die

Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der gebührenpflichtigen Person die zweimalige Ablesung ihres Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Absatz 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtig benutzende Person (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die gebührenpflichtige Person den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Ist der gebührenpflichtigen Person der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt der gebührenpflichtigen Person. Die gebührenpflichtige Person ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserschwindmengenmesser

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des

Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Diese Wasserzähler sind fest in einer separaten Wasserleitung zu installieren oder als Zapfhahnzähler durch Anbringung einer Plombe zu sichern. Keine hinter dem Wasserzähler liegende Wasserentnahmestelle darf eine Abflussmöglichkeit zum öffentlichen Kanalnetz haben.

Die ordnungsgemäße Installation der Wasserzähler ist unverzüglich mit einer Mitteilung an das Steueramt in Form eines Übersichtsfotos unaufgefordert zu belegen. Auf dem Foto müssen die Plombe sowie die Nummer des Wasserzählers und der Zählerstand sichtbar sein. Es kann ein Vordruck verwendet werden.

Die Ablesung der Wasserzähler ist am 31. Dezember des Verbrauchsjahres durch die gebührenpflichtige Person selbst vorzunehmen. Die Wasserschwindmengen sind unaufgefordert bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres durch die gebührenpflichtige Person bei der Stadt Wegberg (Steueramt) in Textform geltend zu machen. Die Zählernummer ist anzugeben und ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Aus Vereinfachungsgründen soll nach Möglichkeit der Vordruck des Steueramtes genutzt werden. Mit Ablauf des 15. Januars findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt. Fällt das Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Werktag.

Wurde die ordnungsgemäße jährliche Geltendmachung durch die gebührenpflichtige Person unterlassen, ist eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen für nachfolgende Zeiträume nur ab dem Zeitpunkt einer Mitteilung bei der Stadt Wegberg (Steueramt) möglich. Diese Mitteilung muss den zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuellen Zählerstand sowie die Zählernummer in Textform beinhalten und ihr ist ein Foto beizufügen, auf dem die Plombe, die Nummer des Wasserzählers sowie der Zählerstand sichtbar sind. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Wasserschwindmengen vor dieser Meldung findet nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat die gebührenpflichtige Person den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die gebührenpflichtige Person durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die gebührenpflichtige Person.

- (6) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 4,05 Euro. Dieser Gebührensatz setzt sich zusammen aus 2,05 Euro für die Reinigung des Abwassers und 2,00 Euro für den Abwassertransport in der öffentlichen Kanalisation. Bei Einleitung stark verschmutzter Abwässer erhöht sich die Gebühr für die Reinigung des Abwassers um einen Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 4a.

§ 4a Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, wird erstmals ab dem 1. Januar 2020 ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage auf der Grundlage der nach dieser Satzung ermittelten Schmutzfrachten erhoben.
- (2) Als maßgebende, kostenrelevante Parameter werden der Volumenstrom (Q), der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB), der gesamtgebundene Stickstoff (TN_b) und der Parameter Gesamt-Phosphor (P_{ges}) definiert.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall Grenzwerte für Schadstofffrachten, Volumenstrom und /oder Konzentration festlegen (vgl. § 7 Absatz 4 Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 21. Mai 2015). Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (4) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 gilt Schmutzwasser, dessen Konzentrationswerte folgende Schwellenwerte übersteigen:
1. **CSB_{Sch}** (Chemischer Sauerstoffbedarf_{Schwellenwert})
= **1.200** mg/l^{*1} und/oder
 2. **TN_{b, Sch}** (Summe des gesamt gebundenen organischen Stickstoffs_{Schwellenwert})
= **100** mg/l^{*2} und/oder
 3. **P_{ges, Sch}** (Phosphor gesamt_{Schwellenwert})
= **18** mg/l^{*3}
- *1 In Anlehnung an ATV-DVWK-A 198, 2003 = 120 g_{CSB}/E*d + 25 % Puffer, unter Annahme eines einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfalls von 125 l/E*d
- *2 In Anlehnung an den 30. Leistungsvergleich kommunaler Kläranlagen (DWA 2017) = 50 mg/l + 100 % Puffer
- *3 In Anlehnung an ATV-DVWK-A 198, 2003 = 1,8 g_{Pges}/E*d + 25 % Puffer, unter Annahme eines einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfalls von 125 l/E*d

(5) Datengrundlage zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags

1. Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags ist die Sammlung und Auswertung abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei den indirekt einleitenden Personen von der Stadt Abwasserproben entnommen und für die Parameter CSB, TN_b sowie P_{ges} bei einem gem. DIN EN ISO/IEC 17023 akkreditierten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von dem jährlichen Volumenstrom (Q) der Einleitung ab und ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<u>Einleitungsmenge (m³/a)</u>	<u>Art und Häufigkeit der Probenahme</u>
< 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 – 12 * Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)
10.000- 50.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 12 - 20* Proben/a)
> 50.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 AbwV nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 24 - 40* Proben/a)

- Aus den jeweiligen Analyseergebnissen wird ein 85-Perzentil gebildet, das der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags zugrunde gelegt wird.
2. Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht mittels qualifizierter Stichprobe durch die Stadt. Hierfür sind geeignete Messstellen des gesamten Abwasserstroms vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens der anschlussnehmenden Person vorzuhalten bzw. einzurichten.
 3. Die Kosten für die Probenahme und Untersuchungen nach Art und Häufigkeit aus der Tabelle unter Nummer 1 trägt die Stadt.

(6) Der Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) wird mit folgender Formel berechnet:

(Gleichung 1)

$$\begin{aligned} \text{SVZ} &= g_{\text{KlÄranlage}} * Z_f - g_{\text{KlÄranlage}} \\ &= 2,05 \text{ €/m}^3 * Z_f - 2,05 \text{ €/m}^3 \end{aligned}$$

(Gleichung 2)

$$\begin{aligned} Z_f &= \text{ Starkverschmutzungsfaktor } \Sigma (z_i * f_{z,i}) \\ Z_f &= (f_{z,Q} + z_{\text{CSB}} * f_{z,\text{CSB}} + z_{\text{TNb}} * f_{z,N} + z_{\text{PGes}} * f_{z,\text{PGes}}) \end{aligned}$$

(Gleichung 2.1)

$$z_{\text{CSB}} = (\text{CSB}_{\text{Ind}} : \text{CSB}_{\text{Sch}})$$

→ Wenn der Wert für $CSB_{,Ind} <$ als der Wert für $CSB_{,Sch}$, wird der Wert für $CSB_{,Ind}$ dem Wert für $CSB_{,Sch}$ gleichgesetzt.

(Gleichung 2.2)

$$Z_{,TNb} = (TN_{b,Ind} : TN_{b,Sch})$$

→ Wenn der Wert für $TN_{b,Ind} <$ als der Wert für $TN_{b,Sch}$, wird der Wert für $TN_{b,Ind}$ dem Wert für $TN_{b,Sch}$ gleichgesetzt.

(Gleichung 2.3)

$$Z_{,PGes} = (P_{Ges,Ind} : P_{Ges,Sch})$$

→ Wenn der Wert für $P_{Ges,Ind} <$ als der Wert für $P_{Ges,Sch}$, wird der Wert für $P_{Ges,Ind}$ dem Wert für $P_{Ges,Sch}$ gleichgesetzt.

Bedeutung der Abkürzungen:

SVZ = Starkverschmutzerzuschlag in €/m³

$g_{,Kl\ddot{a}ranlage}$ = Kostenanteil für die Reinigung des häuslichen Abwassers in der Kläranlage nach § 4 Absatz 6 = 2,20 €/m³

Z_f = dimensionsloser Starkverschmutzungsfaktor; Verhältnis der Verschmutzung des Abwassers der indirekt einleitenden Person im Vergleich zu durchschnittlich verschmutztem häuslichem Abwasser ermittelt über alle zu betrachtenden Parameter der indirekt einleitenden Person,

Z_i = Verschmutzungsgrad für den Parameter "i"

$Z_{,CSB}$ = Verschmutzungsgrad für den Parameter CSB gem. Absatz 4

$Z_{,TNb}$ = Verschmutzungsgrad für den Parameter Stickstoff gem. Absatz 4

$Z_{,PGes}$ = Verschmutzungsgrad für den Parameter P_{Ges} gem. Absatz 4

$f_{z,i}$ = Anteil der Klärkosten gemäß Kostenverteilungsschlüssel (KVS aus: BOLLE, F.-W., PALM, N., LODERHOSE, M., LANGE, M. – Prüfung der Neugestaltung eines Starkverschmutzerzuschlags für die Abwassergebührensatzung der Stadt Wegberg, 2017, FiW e.V. an der RWTH Aachen (Modellentwicklung), Berechnung für das Jahr 2017, nachfolgend: FiW-Gutachten); wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für die biologische Reinigung (alle 3 Jahre neu) ermittelt

$f_{z,Q}$ = Anteil an den Klärkosten des Parameters Q = 0,26

$f_{z,CSB}$ = Anteil an den Klärkosten des Parameters CSB = 0,35

$f_{z,N}$ = Anteil an den Klärkosten des Parameters N = 0,28

$f_{z,P}$ = Anteil an den Klärkosten des Parameters P = 0,11

- CSB_{Sch}** = Schwellenwert der CSB- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit **1.200** mg/l
- CSB_{Ind}** = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative CSB-Konzentration im Schmutzwasser des Indirekteinleiters aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- TN_{b,Sch}** = Schwellenwert der Stickstoffkonzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit **100** mg/l
- TN_{b,Ind}** = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative TN_b-Konzentration im Schmutzwasser des Indirekteinleiters aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- P_{Ges,Sch}** = Schwellenwert der P_{Ges}-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, angesetzt mit **18**mg/l
- P_{Ges,Ind}** = die nach Absatz 5 ermittelte repräsentative P_{Ges}-Konzentration im Schmutzwasser des Indirekteinleiters aus der homogenisierten Probe; wird anhand der von der Stadt durchgeführten Abwasseranalysen jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des

Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die gebührenpflichtige Person der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,07 Euro.
- (5) Für begrünte Dachflächen mit einer Aufbaustärke von 6 cm, deren Oberflächenwasser den öffentlichen Kanalanlagen zugeführt wird, wird die Niederschlagswassergebühr auf 50 % des Gebührensatzes nach Absatz 4 reduziert. Der reduzierte Gebührensatz beträgt jährlich 0,54 Euro.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ermittlung der Wassermenge erfolgt in der Regel für 12 Monate (Abrechnungszeitraum). Stimmt dieser Zeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlichen zugeführten Wassermengen zeitanteilig auf die Kalenderjahre aufgeteilt. Satz 4 findet insbesondere dann Anwendung, wenn sich der Gebührensatz ändert.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige Person

- (1) Gebührenpflichtige Person ist

1. der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
2. der Nießbraucher oder wer ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
3. die straßenbaulasttragende Person für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige gebührenpflichtige Personen gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige gebührenpflichtige Person der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die gebührenpflichtige Person hat alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie hat ferner zu dulden, dass beauftragte Personen der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Vorausleistung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Schmutzwassergebühr

Mit der endgültigen Festsetzung der Schmutzwassergebühr für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum jeweils in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt, Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben. Die Fälligkeitstermine sind auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgelegt.

Bei der Berechnung der Vorausleistung wird als Vorausleistungssatz der Gebührensatz des laufenden Kalenderjahres angewendet.

Bei erstmaliger Veranlagung der Schmutzwassergebühren wird für die Vorausleistungen eine vorläufige Wassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem durchschnittlichen Frischwasserverbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe richtet.

In der Vorausleistung werden die Wasserschwindmengen nicht abgezogen, es sei denn, die abgabepflichtige Person beantragt den Abzug ausdrücklich in Textform.

Weicht die tatsächliche Verbrauchsmenge von der vorausgezählten Verbrauchsmenge ab, so wird der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.

(3) Starkverschmutzerzuschlag

Mit der endgültigen Festsetzung des Starkverschmutzerzuschlags für den vergangenen Abrechnungszeitraum werden gleichzeitig für den künftigen Abrechnungszeitraum auf den Jahresstarkverschmutzerzuschlag jeweils in Höhe von einem Viertel der Schmutzwassermenge Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 und der Schadstofffrachten, die sich aus der Abrechnung und dem Messprogramm (§ 4a Absatz 5) des Vorjahres ergeben, erhoben.

Die Fälligkeitstermine sind auf den 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgelegt.

Bei der erstmaligen Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages werden angemessene Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben, die sich an der Höhe des Starkverschmutzerzuschlags orientieren, der in der Gebührenkalkulation des Jahres der erstmaligen Veranlagung ausgewiesen ist.

In der Vorausleistung werden die Wasserschwindmengen nicht abgezogen.

Weichen die tatsächliche Verbrauchsmenge und/oder die tatsächlichen Messergebnisse nach § 4a Absatz 5 im Veranlagungsjahr von den Berechnungsgrundlagen des gezahlten Vorausleistungsbetrages ab, so wird der Starkverschmutzerzuschlag mit dem tatsächlichen Verbrauch im Veranlagungsjahr und/oder den tatsächlichen Messwerten im Veranlagungsjahr unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 endgültig berechnet und der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.

(4) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird gemeinsam mit der Grundsteuer und anderen Abgaben zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig. Die Gebühr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

Abschnitt 3 Beitragsrechtliche Regelungen

§ 9 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Absatz 9 KAG).

§ 10

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch [BauGB]), muss

das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des Abschnittes 3 dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 11

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Meter von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| 5. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 4 enthalten sind, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 12 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,00 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags,
 2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags
- .
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 13 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 10 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 12 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatz 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 14 Beitragspflichtige Person

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 KAG beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 16
Auskunftspflichten

- (1) Die beitrags- und gebührenpflichtige Person hat alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie hat zu dulden, dass beauftragte Personen der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte sachverständige Person auf Kosten der beitrags- und gebührenpflichtigen Person schätzen lassen.

§ 17
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg vom 10. November 2004 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Wegberg, 21. Dezember 2016

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 5. April 2017

Die Änderung wurde am 04.04.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 13.04.2017 in Kraft getreten.

2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2017

Die Änderung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2018

Die Änderung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

4. Änderungssatzung vom 13. Mai 2019

Die Änderung wurde am 07.05.2019 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.06.2019 in Kraft getreten.

5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019

Die Änderung wurde am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

6. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2020

Die Änderung wurde am 15.12.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

7. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2021

Die Änderung wurde am 07.12.2021 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.